

# RS Vwgh 1988/3/15 84/07/0033

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.03.1988

## Index

L66507 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Tirol

001 Verwaltungsrecht allgemein

22/01 Jurisdiktionsnorm

80/06 Bodenreform

## Norm

FIVfGG §34;

FIVfGG §35;

FIVfLG Tir 1978 §73 idF 1984/018;

JN §1;

VwRallg;

## Rechtssatz

Die Agrarbehörden haben außerhalb eines Teilungsverfahrens und Regulierungsverfahrens eine gegenüber jener während des Verfahrens eingeschränkte Kompetenz, die jedenfalls nicht so weit geht, daß sie sich auf Eigentumsstreitigkeiten erstreckt, die nicht mit den Aufgaben der Bodenreform zusammenhängen. Die Beurteilung eines "Katasterfehlers", die Frage, ob "das Grundeigentum ersessen" wurde, Fragen des Grenzverlaufes zwischen zwei Grundstücken als Kriterium verschiedenen Eigentums liegen außerhalb jener Aufgaben. Aus der bloß demonstrativen Zuständigkeitsregelung des § 72 Abs 5 FIVfLG Tir 1978 lässt sich durch eine Bedachtnahme auf die Zuständigkeitsbestimmungen des § 73 FIVfLG Tir 1978 nichts gewinnen (Hinweis VfGH E 15.10.1959, VfSlg 3614/1959 und VfGH E 14.10.1961, VfSlg 4064/1961).

## Schlagworte

Organisationsrecht Justiz - Verwaltung Verweisung auf den Zivilrechtsweg VwRallg5/1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1984070033.X04

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)